

## **Ausgleichsabgabe**

Die **Ausgleichsabgabe**, auch als Schwerbehinderten-Abgabe oder Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe bezeichnet, müssen in Deutschland Arbeitgeber, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen beschäftigen, an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt entrichten.

Die Abgabe kommt in Betracht für alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen. Sie ist zu zahlen, wenn nicht mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt sind.

Die Ausgleichsabgabe soll einen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus, z. B. durch den gesetzlichen Zusatzurlaub und die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes, erhöhte Kosten entstehen. Darüber hinaus soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber anhalten, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die an das Integrationsamt entrichtet wird, werden hauptsächlich Hilfen für schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz und Arbeitgeber, denen durch die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen höhere Kosten entstehen, finanziert.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf.

### **Höhe der Ausgleichsabgabe**

Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtplatz:

- 115 € bei einer Beschäftigungsquote ab 3 % bis unter 5 %
- 200 € bei einer Beschäftigungsquote ab 2 % bis unter 3 %
- 290 € bei einer Beschäftigungsquote unter 2 %

Arbeitgeber mit weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen folgende Beträge zahlen:

- Arbeitgeber mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, andernfalls zahlen sie je Monat weiterhin 115 €.
- Arbeitgeber mit weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen zwei Pflichtplätze besetzen; sie zahlen 115 €, wenn sie nur einen Pflichtplatz besetzen, und 200 €, wenn sie keinen bzw. weniger als einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

### **Anrechnung der Ausgleichsabgabe**

Arbeitgeber, die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Aufträge erteilen, können 50 % des Gesamtrechnungsbetrags abzüglich der Materialkosten auf die zu zahlende

Ausgleichsabgabe anrechnen anstatt sie ohne Gegenleistung abzuführen. So enthält jede unserer Rechnungen einen ausgewiesenen Betrag, den Sie von Ihrer Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe abziehen können. Sie führen Ihrem Unternehmen die Abgabe in Form von Dienstleistungen oder Produkten wieder zu.

Ganz konkret können Sie bei Auftragsvergabe 50% der enthaltenen Arbeitsleistung, ohne Material oder sonstige Kosten, mit Ihrer Abgabepflicht verrechnen.

Beispielrechnung:

Rechnungsbetrag	50.000 €
Anteil Arbeitsleistung	40.000 €
davon anrechenbar (50%)	20.000 €
Effektivaufwand	30.000 €

(= tatsächlicher Kostenaufwand)

Sie erhalten also 100% Leistung bei nur 60% der Kosten!



Eine kostenlose Version der Berechnungs- und Meldungssoftware „Rehadat-Elan“ kann im Internet unter <http://www.rehadat-elan.de/> heruntergeladen werden.



## Weitere Informationen

Wenn Sie beraten werden möchten oder Fragen haben, können Sie sich an uns wenden.  
Wir informieren Sie gern.

## Kontakt

### Ihr Ansprechpartner

Ralf Sinnigen

Telefon: 0 44 91 / 92 42 481

Telefax: 0 44 91 / 92 42 473

E-Mail: [ralf.sinnigen@caritas-altenoythe](mailto:ralf.sinnigen@caritas-altenoythe)